

Ausschussvorlage INA/16/42

eingegangene Stellungnahmen zu der

mündlichen Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Erleichterung von Volksbegehren**

– Drucks. 16/4156 –

13. Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M., Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main, Fachbereich Rechtswissenschaft

S. 51

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des
Innenausschusses
Postfach 3240

M.01.06
A

65022 Wiesbaden

Fachbereich Rechtswissenschaft
Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.
Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht

Telefon +49 (0)69-798 22711
Telefax +49 (0)69-798 22562
E-Mail Joachim.Wieland@jur.uni-frankfurt.de

Sekretariat: Marie-José Lamkin

www.jura.uni-frankfurt.de

Frankfurt, den 9. Januar 2006

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Erleichterung von Volksbegehren

Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 18. Januar 2005

Schriftliche Stellungnahme

Die Beurteilung des Gesetzentwurfs hängt wesentlich von dem Urteil über die ihm zu Grunde liegende Einschätzung ab, dass die Einleitung eines Volksbegehrens erleichtert werden sollte. Will man dieses Ziel erreichen, ist die Verabschiedung der vorgeschlagenen Verfahrenserleichterungen sachgerecht. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht für Verfahrenserleichterungen Art. 116 Abs. 1 HV, der das Volk und den Landtag als Organe der Gesetzgebung nennt. Art. 116 Abs. 2 HV begründet zwar eine Regelzuständigkeit des Landtags für die Gesetzgebung. Dennoch ist das Gesetzgebungsrecht des Volkes gegenüber dem Gesetzgebungsrecht des Parlaments nicht nach-, sondern prinzipiell gleichrangig. Daraus folgt, dass das Parlament in seinem Ausführungsgesetz gemäß Art. 124 Abs. 4 HV die Gesetzgebung durch das Volk nicht begrenzen, sondern nur verfahrensmäßig sachgerecht ausgestalten darf.

Dazu gehört die Festlegung eines Quorums für Anträge auf Einleitung eines Volksbegehrens, wie es in § 2 Abs. 2b des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid gegenwärtig mit drei vom Hundert der Stimmberechtigten, also etwa 130.000 Unterschriften, festgelegt ist. Für die Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Antrags ist diese Zahl sehr hoch, sie kann prohibitiv wirken. Das vorgeschlagene Quorum von 1 vom Hundert, also immer noch mehr als 43.000 Stimmberechtigten, dürfte ausreichen, um die Ernsthaftigkeit eines Antrags zu gewährleisten. Andererseits stellt es für die Ausübung des Volksrechts zur Gesetzgebung keine unnötigen Hürden auf.

Vergleichbares gilt für die relativ kurze Eintragsfrist von gegenwärtig 14 Tagen. Zwar erscheint die vorgeschlagene Frist von drei Monaten nicht von der Verfassung geboten, hält sich aber noch im Rahmen des Sachgerechten. Das würde allerdings auch für Fristen von einem oder zwei Monaten gelten.

Zweifelhaft scheint mir zu sein, ob der Ort der Auslage von Eintragungslisten gesetzlich völlig freigegeben werden sollte. Wer sein Gesetzgebungsrecht als Mitglied des Volkes ernsthaft ausüben will, wird bereit sein, gewisse eigene Anstrengungen zu unternehmen. Das Sammeln von Unterschriften an beliebigen Stellen (etwa in Gaststätten etc.) kann unüberlegtem Handeln Vorschub leisten, das der Bedeutung der Volksgesetzgebung nicht entspricht. Der Gesetzgeber sollte deshalb geeignete Orte für die Auslegung selbst bestimmen und ihre Auswahl nicht den Antragstellern überlassen. Das können auch andere Stellen als Gemeindebehörden sein.

Die Kostenregelung halte ich für sachgerecht.

Prof. Dr. Wieland